

und zu dem Personenkreis gehört, dem gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erteilt werden kann, oder

- wenn das Grundstück mit anderen gesellschaftlich notwendigen Bauwerken bebaut ist, insbesondere wenn es bereits Wohnzwecken dient.

Von diesen Grundstücken kann ein Teil in Anspruch genommen werden, wenn diese größer sind, als das bei Grundstücken gleicher Zweckbestimmung ortsüblich ist.

(5) Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind durch die Verleihung des Nutzungsrechtes Bürgern zum Bau von Eigenheimen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden können Grundstücke in Anspruch genommen werden, wenn

- diese Maßnahmen mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Territorium übereinstimmen und in den Volkswirtschaftsplan aufgenommen sind;
- der Eigentümer des Grundstückes nicht in der Lage oder nicht bereit ist, diese notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen und sich andere Maßnahmen zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues oder des Abrisses nicht als zweckmäßig erweisen.

§ 4

(1) An dem in Anspruch genommenen Grundstück entsteht gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) Volkseigentum.

(2) Die Durchführung des Entschädigungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. April 1960.

(3) Die erforderlichen Mittel für die Entschädigung von Grundstücken, die für den Eigenheimbau in Anspruch genommen werden, sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

(4) Werden für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Grundstücksteile in Anspruch genommen, kann das Restgrundstück im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten in die Inanspruchnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist. Dieses kann auch mit anderen Grundstücken des Eigentümers erfolgen, sofern diese mit dem in Anspruch genommenen Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 5

(1) Der zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufbaugebietserklärung und zur Inanspruchnahme entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Inanspruch-

* Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 69 S. 552) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. August 1958 zur Durchführung des Aufbaugesetzes (GBl. I Nr. 57 S. 661), Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz (MinBl. Nr. 27 S. 163)

nahmeverfahrens gemäß §§ 2 und 3 nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei den für die Aufbaugebietserklärung und die Inanspruchnahmeentscheidung zuständigen örtlichen Staatsorganen zu registrieren.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. Pr. 95 über die Ergänzung und Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 8. September 1972

§ 1

(1) Die Änderungen zur Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Erd- und Felsarbeiten — Gewinnungsklassen 7 bis 10) (Sonderdruck Nr. 643 des Gesetzblattes) werden in Kraft gesetzt.*

(2) Es treten außerdem in Kraft:

1. die 1. Nachträge zu den Berichtigungen der Hefte 2, 6, 9, 14, 25 und 31 der Preisanordnung Nr. 4410*,
2. der 2. Nachtrag zu den Berichtigungen des Heftes 7 der Preisanordnung Nr. 4410*.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1972.

Richtlinie Über gemeinsame Investitionen

vom 26. September 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes festgelegt:

I.

Gemeinsame Investitionen

1. Diese Richtlinie gilt für die Leitung, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nutzung von gemeinsamen Investitionen auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1).

Diese Richtlinie gilt nicht für die Beteiligung

- von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft an gemeinsamen Investitionen;